

(251—2) Nr. 6765.

Nachstehende Kundmachung des hohen k. k. Staatsministeriums wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium Laibach am 3. Juli 1864.

Kundmachung.

betreffend die Bewerbungen um Freiplätze in der k. k. Theresianischen Akademie in Wien.

Da Personen, welche für ihre Söhne oder Mündel einen Freiplatz in der k. k. Theresianischen Akademie in Wien zu erlangen wünschen, nicht selten einen ungeeigneten Weg betreten, indem sie ein auf Verleihung eines solchen Platzes im Allgemeinen und ohne Bezeichnung eines bestimmten erledigten Stiftpplatzes gestelltes Bittgesuch einbringen, so wird aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Freiplätze in der k. k. Theresianischen Akademie, deren Verleihung der Allerhöchsten Gnade Seiner k. k. Apostolischen Majestät vorbehalten ist, und bei deren Bezeichnung das Staatsministerium Einfluß zu nehmen hat, der Konkurs in der Wiener, so wie in der betreffenden Landeszeitung unter Angabe der stiftmäßigen Erfordernisse ausgeschrieben und jedesmal sowohl der Termin, innerhalb welchem, als auch die Stelle, bei welcher die Gesuche einzubringen sind, bestimmt wird.

Allgemein gehaltene, nicht auf einen bestimmten erledigten Freiplatz lautende, außer dem Wege einer Konkursbewerbung dem Staatsministerium übergebene Gesuche um Freiplätze in der gedachten Akademie können den gewünschten Erfolg nicht haben und der Partei nur einfach zurückgestellt werden.

Wien am 16. Juni 1864.

(255—2) Nr. 7309.

Erledigte Stipendien.

Drei der allerh. systemisirten krainischen Studienfonds-Stipendien für Hörer der niederen Chirurgie an der k. k. Universität zu Graz, jedes im jährlichen Betrage von 126 fl. öst. W. sind in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stipendien haben bis zum 20. August d. J.

ihre Gesuche, worin nebst Alter, Armuth und überstandener Kuhpockenimpfung, der bisherige Fortgang in den medizinisch-chirurgischen Studien und die Kenntniß der krainischen oder slovenischen Sprache dokumentirt nachzuweisen ist, durch das Dekanat der medizinischen Fakultät der k. k. Universität in Graz an die hiesige Landesregierung zu leiten.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 8. Juli 1864.

(250—3) Nr. 31499.

Konkurs-Kundmachung.

An der Lemberger k. k. mediz. Chirurg. Lehranstalt ist die Lehrkanzel für die Seuchenlehre und Veterinärpolizei mit jährlichen 630 fl. öst. W. und der Aussicht auf entgeltliche Verwendung an der in Lemberg zu errichtenden Hufbeschlags-Lehranstalt zu besetzen, deren Erlangung außer der entsprechenden wissenschaftlichen und didaktischen Befähigung von der genauen Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer anderen slavischen Sprache bedingt ist.

Die gehörig belegten Kompetenzgesuche, sind bis

Ende Juli 1864,

und zwar, wenn die Kompetenten sich bereits im öffentlichen Dienste befinden, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde, bei der k. k. Statthalterei in Lemberg einzubringen.

Von der galiz. k. k. Statthalterei Lemberg am 26. Juni 1864.

(248—3) Nr. 5961.

Edikt.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz ist eine Advokatenstelle mit dem Amtsitze zu Laibach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin insbesondere die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen ist, in dem durch hohen Justizministerial-Erlaß

vom 14. Mai 1856 (Landesregierungsblatt, Stück VIII vom Jahre 1856) vorgeschriebenen Wege

binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 28. Juni 1864.

(253—2) Nr. 4381.

Feilbietung

der, in die Konkursmasse des Tuchfabrikanten Jakob Ukmar gehörigen Fahrnisse.

Vom k. k. Landesgerichte zu Klagenfurt wird hiemit kund gemacht:

Es sei die gerichtliche Feilbietung der zum Konkurse des Tuchfabrikanten Jakob Ukmar zu Ebenthal bei Klagenfurt gehörigen, auf 3192 fl. 44 kr. geschätzten Fahrnisse, bestehend in einigen Einrichtungstücken, einem Fortepiano, Wägen, Pferdegeschirr und den vollständigen erst vor Kurzem angeschafften, nach den neuesten Verbesserungen konstruirten Maschinen- und Vorrichtungen für Loden- und Grobtuch-Fabrik bewilligt, und die erste Tagsatzung auf den

28. Juli,

die zweite aber auf den

11. August d. J.,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags, zu Ebenthal bei Klagenfurt mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Vermögensstücke bei diesen beiden Feilbietungen nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Verzeichniß der Maschinen und Fabriks-Vorrichtungen kann von Kaufliebhabern bei diesem Gerichte und bei dem Konkursmassa-Verwalter Dr. Schönberg, wie auch in der Expedition dieser Zeitung eingesehen werden, und es wird zugleich bemerkt, daß die Eigenthümerin bereit sei, das Fabriksgebäude, in dem sich die Maschinen und Vorrichtungen befinden, und das mit gesicherter hinlänglicher Wasserkraft versehen ist, dem Käufer der Maschinen und Werkvorrichtungen zu verpachten oder zu verkaufen.

Klagenfurt am 28. Juni 1864.

(1317—3) Nr. 3393.

Erektive Feilbietung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wurde die erektive Feilbietung des der Maria Janesch gehörigen, im Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 68 eingetragen, in der Krakau sub Conf.-Nr. 67 gelegenen, gerichtlich auf 1320 fl. 20 kr. bewertheten Hauses sammt An- und Zugehör zur Hereinbringung der dritten Rate pr. 100 fl. c. s. c. vom Kauffchillingsreste pr. 1200 fl. bewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den

8. August,

5. September und 10. Oktober l. J.,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht in der landesgerichtlichen Registratur.

k. k. Landesgericht Laibach am 5. Juli 1864.

(1326—3) Nr. 731.

Reassumirung erekutiver Feilbietung.

Das k. k. Kreisgericht Neustadt macht hiemit bekannt, es sei über Ansuchen des Eduard Scheffer, vertreten durch Dr. Skedl wegen der, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 22. Oktober 1854, Z. 2998, vom Josef Schepitz zu fordernden 525 fl. öst. W. die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 5. Mai 1863, Z. 515, bewilligten erekutiven Feilbietung der im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Krf.-Nr. 180 eingetragenen Hausrealität im gerichtlich erhobenen Schätzwerte von 630 fl. bewilliget worden, und werden zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar auf den

20. Mai,

24. Juni und

22. Juli 1864,

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags, hiergerichts mit dem Beideuten angeordnet, daß die feilbietende Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-extrakt können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Neustadt am 12. April 1864.

Nr. 1187.

Bei der auf den

22. Juli l. J.

angeordneten dritten Feilbietung hat es das Verbleiben.

Neustadt am 28. Juni 1864.

(1331—2) Nr. 1224.

Konkurs

über das Vermögen des verstorbenen Ignaz Modis aus Neudorf, Haus-Nr. 1.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei in Folge der, von der k. k. Finanz-Prokuratur zu Laibach, in Vertretung der Pfarrarmen von Oblak als bedingt erbeklärteten Erben nach dem am 28. Mai 1863 in Neudorf Haus-Nr. 1 verstorbenen Inwohner Ignaz Modis, erfolgten Güterabtretung von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte in die

Eröffnung des Konkurses über das gesammte bewegliche und im Kronlande Krain befindliche unbewegliche, zum Nachlasse des Ignaz Modis gehörige Vermögen gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an die genannte Verlassmasse eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert,

bis 24. August 1864

die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Johann Buzhar, Advokaten in Adelsberg, als Vertreter der Ignaz Modis'schen Konkursmasse, bei diesem Gerichte sogewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Konkursvermögens ohne Ausnahme auch dann wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut aus der Masse